

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/876f37a5-3074-3a39-ba48-4a9898f19bd7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Betriebsverfassungsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	BetrVG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	801-7

## § 15 BetrVG - Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Geschlechter <sup>2)</sup>

(1) Der Betriebsrat soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen.

(2) Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

#### Fußnoten

<sup>2)</sup> Gemäß Artikel 14 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerf-Reformgesetz) vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) gilt § 15 (Artikel 1 Nr. 13 des BetrVerf-Reformgesetzes) für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Betriebsräte erst bei deren Neuwahl.

